

Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG Postfach 2455 · 74014 Heilbronn

> Verbraucherzentrale Hessen Große Friedberger Str. 13-17 60313 Frankfurt

> > 18. Juni 2015

Ihr Schreiben vom 29.5.2015 Fehlende Grundpreisangabe für Angebot Knorr Salat Krönung TIP der Woche vom 20.04. 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Sie auf den aus Ihrer Sicht fehlenden Grundpreis aufmerksam gemacht haben.

Ihre Rechtsauffassung können wir leider nicht teilen:

Bei welchen Produkten bei der Preisauszeichnung auch der Grundpreis anzugeben ist, ergibt sich aus den Vorschriften der Preisangabenverordnung in Verbindung mit der Fertigpackungs-Verordnung. Danach wird die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises dann ausgelöst, wenn Produkte im Handel nach Gewicht oder Volumen ihrer Produktmenge angeboten werden.

Knorr Salatkrönung gehört zur Produktgruppe der konzentrierten Suppen, Brühen, Salatsoßen etc., deren Füllmenge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 FertigpackungsV mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung, nicht aber mit dem Produktgewicht zu kennzeichnen ist. Diese Produkte unterfallen grundsätzlich nicht der Grundpreisangabenpflicht

Diese Rechtslage gilt auch nach Inkrafttreten der Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 (LMIV) fort, da der deutsche Gesetzgeber gegenüber der EU-Kommission von einer Ausnahmeregelung in der LMIV Gebrauch gemacht und die Weitergeltung der Vorschriften der nationalen Fertigpackungsverordnung, darunter auch die Regelungen zur Ergiebigkeitskennzeichnung notifiziert hat.

Der Gesetzgeber arbeitet momentan an einer umfassenden Revision des Fertigpackungsrechts. Inwieweit in diesem Rahmen eine zwingende Grundpreisangabe für Produkte der hier vorliegenden Art vorgesehen werden wird, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Kundenwünsche haben eine sehr hohe Priorität bei Kaufland. Wir werden Ihren Hinweis berücksichtigen und zukünftig freiwillig den Grundpreis für den Artikel ausweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG